

WER *darf* bekommt *WAS?* *darf* *WAS?* *muss*

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz –
ein Leitfaden für Mitarbeiter
von Christine Otte und Helene Adolphs



WER darf WAS?

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz – ein Leitfaden für Mitarbeiter

Menschen aus einem anderen Herkunftsland können sich in Deutschland, dank unterschiedlicher Aufenthaltstitel, legal aufhalten. Nicht jeder Aufenthaltsstatus erlaubt es ihnen, in den Bezug von jeder Sozialleistung zu kommen. Sich im „Dschungel“ der Gesetze zu Recht zu finden, ist nicht immer einfach und bedarf in den meisten Fällen der Hilfe eines Spezialisten.

Für die Berater im Caritasverband ist es jedoch wichtig, schon im Vorfeld ihre Klienten vor dem Risiko zu schützen, durch in Anspruchnahme bestimmter Sozialleistungen ihren Aufenthaltsstatus möglicherweise zu gefährden.

Diese Broschüre soll allen Kolleginnen und Kollegen des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann e.V., die mit Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern arbeiten, helfen, sich schneller und leichter einen Überblick über die verschiedenen Aufenthaltstitel zu verschaffen.

Wie nutze ich diese Broschüre?

Als kurze Einführung und zum besseren Verständnis der nachfolgenden Tabellen werden auf den Seiten 2 bis 4 die wichtigsten Aufenthaltstitel mit den jeweiligen Voraussetzungen kurz dargestellt.

Eine Tabelle mit den gängigsten Aufenthaltstiteln, ergänzt durch eine kurze Definition und die Rechtsgrundlage finden Sie auf Seite 6.

Auf Seite 7 finden Sie die Flüchtlingsdefinitionen mit den damit verbundenen jeweiligen gesetzlichen Aufenthaltstiteln und den rechtlichen Grundlagen.

Den Zusammenhang zwischen Aufenthaltstiteln und möglichem Sozialleistungsbezug finden Sie in der Übersicht auf den Seiten 8 bis 13.

Um herauszufinden welchen Aufenthaltsstatus ein Klient hat, ist es erforderlich einen Blick in dessen Pass zu werfen: Dort ist der Aufenthaltsstatus (mit Angabe des Paragraphen des entsprechenden Gesetzes) vermerkt. Diese Daten können Sie dann mit allen in der Übersicht angegebenen Sozialleistungen vergleichen.

Diese Broschüre ist als erste Hilfestellung und Orientierung für alle Caritas-Kollegen gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Im Rahmen von kollegialer Netzwerkarbeit stehen die Berater vom FIM gern zur Verfügung. Eine umfassende Beratung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe der FIM-Berater.

Weiterführende Informationen finden Sie z. B. unter:

http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersichten_ZuwGAEG_Stand_September_2010.pdf

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1813.pdf

www.migration-me.de

Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

A. Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis ist immer befristet und zweckgebunden.

Die Befristung orientiert sich am Zweck, sie ist auch nachträglich möglich und steht im Ermessen der Ausländerbehörde.

Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Je nach gesetzlicher Bestimmung erfolgt die Erteilung als Anspruchs-, Regel- oder Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.

Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis:

(alle Voraussetzungen müssen vorliegen)

1. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln.
2. Es liegt eine geklärte Staatsangehörigkeit vor.
3. Es liegt kein Ausweisungsgrund vor.
4. Es besteht keine Beeinträchtigung oder Gefährdung deutscher Interessen.
5. Die Passpflicht nach § 3 AufenthG ist erfüllt.

Verschiedene Aufenthaltszwecke:

(es muss mindestens ein Aufenthaltszweck vorliegen)

- Aufenthalt zum Studium, Ausbildung oder Schule, §§ 16,17 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken, §§ 18-21 AufenthG
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen, §§ 22-26 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, §§ 27-36 AufenthG, z.B. Familiennachzug
- Besondere Aufenthaltsrechte, §§ 37, 38 AufenthG
- Assoziationsabkommen mit der Türkei, § 4 Abs. 5 AufenthG (Assoziationsfreizügigkeitsberechtigte)
- Auffangtatbestand für andere Aufenthaltszwecke, § 7 AufenthG

B. Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis wird immer unbefristet erteilt. Es gibt grds. keine Nebenbestimmungen, Ausnahme nach § 47 AufenthG, Verbot der politischen Betätigung.

Die gleichen Voraussetzungen wie für die Aufenthaltserlaubnis müssen vorliegen (s. Punkte 1-5 Aufenthaltserlaubnis) (§ 5 AufenthG).

Es kann nach § 23 Abs. 2 eine Wohnsitzbeschränkung erteilt werden.

Die Niederlassungserlaubnis wird in der Regel nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1); bei humanitärem Aufenthalt nach 7 Jahren (§ 26 Abs. 4).

Selbständige bekommen nach 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis, Statusflüchtlinge und Angehörige von Deutschen ebenfalls nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis.

Die sofortige Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist möglich für Hochqualifizierte (§19 AufenthG) und für Kontingentflüchtlinge (§ 23 Abs.2 AufenthG).

Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG):

(es muss mindestens ein Aufenthaltzweck vorliegen)

1. Es liegt seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis (AE) vor.
(bei Aufenthalt aus humanitären Gründen muss eine AE seit 7 Jahren vorliegen, bei Heirat mit einem deutschen Ehegatten AE seit 3 Jahren, bei Selbständigen kann auch nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.)
Eine sofortige Erteilung ist möglich bei Hochqualifizierten und Kontingentflüchtlingen nach § 23 II AufenthG.
2. Der Lebensunterhalt wird aus eigenen Mitteln gesichert.
3. Es sprechen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dagegen.
4. Es liegt eine Arbeitserlaubnis vor.
5. Die deutsche Sprache wird mindestens auf B1 Niveau beherrscht.
6. Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sind vorhanden.
7. Ausreichender Wohnraum für Antragsteller und Familienangehörigen ist vorhanden.
8. Wenn die erste Aufenthaltserlaubnis nach 2005 erteilt wurde, ist zusätzlich eine 60monatige Einzahlung von Pflichtbeiträgen in die Rentenkasse erforderlich.

C. Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU

Für EU Bürger und deren Angehörige gilt das Freizügigkeitsgesetz/EU.

Freizügigkeitsbescheinigung:

Alle EU Bürger und ihre Familienangehörigen haben innerhalb der EU das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt.

Unionsbürger haben nur noch eine Anmeldepflicht beim Meldeamt, sofern ein Aufenthalt für eine längere Dauer als drei Monate beabsichtigt ist.

Staatsangehörige der neuen Beitrittsstaaten sind noch bis zum 01.05.2011 in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt (§ 13 FreizügG/EU)

Sie sind nur freizügigkeitsberechtigt, wenn:

- sie selbständig tätig sind
- oder sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung verfügen
- oder sie über die Arbeitsagentur eine Arbeitserlaubnis gem. §284 I SGBIII haben

Daueraufenthalt EU:

- Unbefristeter Aufenthalt mit Arbeitserlaubnis,
- muss beantragt werden, gilt für alle EU Staaten,
- wird nach § 4a FreizügigkeitsG/EU erteilt

Einbürgerung - Voraussetzungen:

- §§ 8,10 Staatsangehörigkeitsgesetz Einbürgerung von Ausländern
- Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher nach § 9 StAG
- Aufenthalt seit mindestens 8 Jahren (i.d.R.) (Ehegatte und minderjährige Kinder können schneller eingebürgert werden) s.u.
- Deutsche Sprachkenntnisse, B 1 Prüfung oder deutscher Schulabschluss (bei erfolgreicher Teilnahme am Integrationskurs 7jährige Frist)
- Lebensunterhalt wird eigenen Mitteln bestritten und ausreichend großer Wohnraum besteht
- Bekenntnis zum Grundgesetz/Einbürgerungstest (entfällt bei dt. Schulabschluss)
- Es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen
- Die vorherige Staatsangehörigkeit muss i.d.R. aufgegeben werden, EU Bürger können u.U. ihre Staatsangehörigkeit behalten

Kosten für Verfahren ca. 300,- €

Erforderliche Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts für Einbürgerung:

- Regelfall: 8 Jahre
- 7 Jahre bei erfolgreichem Integrationskurs
- 6 Jahre bei Asylberechtigten, Konventionsflüchtlingen und Staatenlosen
- 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen
- 4 Jahre bei mit einzubürgerndem Ehegatten und minderjährigen Kindern
- 4 Jahre für deutschsprachige Menschen aus Liechtenstein, Österreich oder anderen deutschsprachigen Gebieten Europas
- 3 Jahre bei öffentlichem Interesse
- 3 Jahre, wenn Ehegatte Deutscher ist und die Ehe mit dem Deutschen seit 2 Jahren rechtmäßig besteht

Keine Einbürgerung möglich bei folgenden Aufenthalten:

- AE nach §§ 16; 17; 22; 24; 25 III,IV,IVa,V; 104a
- AE nach §§ 23 I und 23 a, kein Anspruch auf Einbürgerung, aber nach Ermessen möglich
- Visum
- Aufenthaltsgestattung
- Fiktionsbescheinigung, § 81 AufenthG
- Duldung
- Grenzübertrittsbescheinigung
- Betretenserlaubnis
- Keine Papiere

Aufenthaltstitel nach dem Zuwanderungsgesetz (Aufenthaltsgesetz)

| Titel /Papier | Art des Aufenthaltstitels | Rechtsgrundlage | Zweckgebundenheit | Aufenthaltsbeendigung |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| Niederlassungserlaubnis | rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen | § 9 AufenthG | Nein | nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten oder wenn länger als 6 Monate im Ausland |
| Daueraufenthalt EU | rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen | Freizügigkeitsgesetz EU | Nein | nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten |
| Aufenthaltserlaubnis | rechtmäßiger, immer befristeter und zweckgebundener Aufenthalt | § 7 AufenthG | ja, es sind Auflagen und Bedingungen möglich | bei Wegfall des Erteilungsgrunds (z.B. Ausbildung) oder bei Ausweisung |
| Visum | Einreisepapier für kurze Aufenthalte | § 6 AufenthG | ja | nach Ablauf oder bei Ausweisung |
| Fiktionsbescheinigung | Aufenthalt gilt als erlaubt und damit als rechtmäßig | § 81 Abs. 3 AufenthG | a) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses | wenn unanfechtbar kein Aufenthalt erteilt wird oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen |
| Aufenthalts-gestattung | wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt, gilt als rechtmäßiger Aufenthalt | § 55 AsylverfG | ja, nur für die Dauer des Asylverf. | während eines Asylverfahrens erfolgt eine Ausweisung nur aufgrund einer schweren Straftat |
| Duldung | kein rechtmäßiger Aufenthalt, es besteht die Verpflichtung zur Ausreise, es sei denn es liegt ein Abschiebehindernis vor | § 60 a Abs. 2-5 AufenthG oder § 43 Abs. 3 AsylverfG | ja, für die Dauer des Bestehens des Abschiebehindernisses oder während eines laufenden Asylverf. des Ehegatten oder Kindes | bei Wegfall des Abschiebehindernisses jederzeit möglich |
| Kein Aufenthalt/ illegale | illegal | §§ 50 ff AufenthG | | Abschiebung jederzeit möglich, es sei denn Vollstreckungshindernis liegt vor, z.B. gesundheitl. Gründe |

Flüchtlingsdefinitionen und ihre gesetzlichen Aufenthalte

| Flüchtling | Definition | Aufenthaltstitel | Rechtsgrundlage |
|---|--|--|---|
| Asylberechtigte | unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gem Art. 16 a Grundgesetz | Aufenthaltsurlaubnis, nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF kein Widerruf einleitet | § 25 Abs. 1 und § 26 Abs.3 AufenthaltG |
| Asylbewerber | Asylantrag ist gestellt, aber Verfahren noch nicht abgeschlossen | Aufenthalts-gestattung | § 55 AsylverfahrensG |
| Genfer Konventions-flüchtlinge | Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, unanfechtbar anerkannt, § 60 Abs.1 AufenthaltG | Aufenthaltsurlaubnis, nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis, wenn BAMF kein Widerruf einleitet | § 25 Abs. 2 und § 26 Abs.3 AufenthaltG |
| Aufnahme aus politischen Gründen | Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden und bei bes. polit. Interesse z.B. russische Juden | Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungserlaubnis | § 23 Abs1 oder § 23 Abs.2 AufenthaltG |
| de facto Flüchtlinge | unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber, denen Abschiebeschutz gewährt wird oder bei denen Abschiebehindernisse vorliegen | Aufenthaltsurlaubnis (Abschiebeschutz) oder Duldung (Abschiebehindernisse) | § 25 Abs. 5, 23 Abs. 1 oder § 60a, §25 Abs. 5 AufenthaltG |
| Kontingentflüchtlinge | Aufnahme aus politischen Gründen §23 Werden auf Bundesländer verteilt | Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungserlaubnis | § 23 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 AufenthaltG |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerberleistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltsvorschuß | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohngeld |
|---------------------------------------|--|-----------------------------|-------------------------------|---------------------------------|--|--|--|--------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Freizügigkeitsberechtigte | Wenn genügend freie Plätze nach § 44 Abs 4 | nein | ja, §7Abs1 S.2 beachten | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Assoziationsfreizügigkeitsberechtigte | Evtl. nach § 44 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Niederlassungserlaubnis | Nein, es sei denn § 44 Abs. 4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Daueraufenthalts-erlaubnis EU | Nein, es sei denn § 44 Abs. 4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| Aufenthalt nach § 7 AufenthaltG | | nein | ja | ja | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE §16 AufenthaltG | nein | nein | eingeschränkt § 7 Abs 5 SGBII | eingeschränkt § 22 Abs 1 SGBXII | nein | nein | nein | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja, § 41Abs 3 S 3 WoGG beachten |
| AE § 17 AufenthaltG | nein | nein | eingeschränkt § 7 Abs 5 SGBII | eingeschränkt § 22 Abs 1 SGBXII | nein | nein | nein | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja, § 41Abs 3 S 3 WoGG beachten |
| AE § 18 AufenthaltG | ja | nein | ja | ja | ja, bei unbefristeter Beschäftigung | ja, bei unbefristeter Beschäftigung | ja, bei unbefristeter Beschäftigung | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerber-Leistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltvorschuß | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohn-geld |
|--|-------------------|------------------------------|---------------------------|-----------------------|------------|---|---|--------------------------------|-----------------------------------|-----------|
| AE § 18 a AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 20 AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 21 AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 22 S. 1 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 22 S. 2 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 23 Abs.1 AufenthG aus Kriegsgründen | Evtl., § 44 Abs.4 | ja | nein | nein | ja | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja | ja | ja |
| AE § 23 Abs.1 AufenthaltGsonstige | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 23 Abs. 2 AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerber-Leistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltvorschluss | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohn-geld |
|------------------------------|-------------------|------------------------------|---------------------------|-----------------------|---|---|---|--|-----------------------------------|-----------|
| AE § 23 a AufenthG | | nein | ja | ja | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja | ja | ja |
| AE § 24 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 25 Abs.1 AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 25 Abs.2 AufenthG | ja | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 25 Abs. 3 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja | ja | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt | ja | ja |
| AE § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerber-Leistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltvorschuß | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohn-geld |
|--------------------------------|-------------------|------------------------------|---------------------------|-----------------------|---|---|---|--|-----------------------------------|-----------|
| | | | | | zeit | zeit | zeit | | | |
| | Evtl., § 44 Abs.4 | | | | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt | ja | |
| AE § 25 Abs. 4 S.2 AufenthaltG | | nein | ja | ja | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| | Evtl., § 44 Abs.4 | | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | | | |
| AE § 25 Abs. 4a AufenthaltG | | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | | ja | ja |
| | Evtl., § 44 Abs.4 | | | | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt | ja | ja |
| AE § 25 Abs.5 AufenthaltG | | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | | ja | ja |
| | ja | nein | ja, §7Abs1 S.2 beachten | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 28 AufenthaltG | | nein | | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerber-Leistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltvorschuß | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohn-geld |
|------------------------|---|------------------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--|--|--|-----------------------------------|-----------|
| AE § 30 AufenthG | ja | nein | ja, §7Abs1 S.2 be- achten | ja | ja | ja | ja | ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt | ja | ja |
| AE § 31 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja, wenn seit 4 Jahren AE | ja | ja |
| AE § 32 AufenthG | ja | nein | ja, §7Abs1 S.2 be- achten | ja | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt | ja | ja |
| AE § 34 Abs.1 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a | nein | ja | ja | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt | ja | ja |
| AE § 34 Abs.2 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 oder Verpflichtung nach § 44a | nein | ja | ja | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn ein Elternteil NE oder 4 Jahre AE besitzt | ja | ja |

Sozialleistungen für Ausländer

| Aufenthalt (AE) | Integrationskurs | Asylbewerber-Leistungsgesetz | SGB II (Arbeitslosengeld) | SGB XII (Sozialhilfe) | Kindergeld | Elterngeld | Unterhaltvorschuß | BaföG | SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe) | Wohn-geld |
|--|-------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---|---|---|--|-----------------------------------|--|
| AE § 36 AufenthG | | nein | ja | ja | ja | ja | ja | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 37 AufenthG | nein | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 38 Abs.1Nr.2 AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| AE § 38 a AufenthG | | nein | ja, §7Abs1 S.2 beachten | ja | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | ja, wenn Erwerbstätigkeit erlaubt ist oder erlaubt war | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | ja | ja |
| AE § 104 a AufenthG | Evtl., § 44 Abs.4 | nein | ja, Sonderregelung für Bayern | ja, Sonderregelung für Bayern | ja | nein | ja | ja | ja | ja |
| Aufenthaltsgestattung § 55 AsylverfahrensG | nein | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | nein, Ausnahme: §8 Abs 3 BaföG | nein | Ja, gilt nur für die Unterbringung in einer städt. Einrichtung |
| Duldung § 60a AufenthG | nein | ja | nein | nein | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 3 Jahren besteht u. Erwerbstätigkeit vorliegt, SGBIII Elternzeit | ja, wenn Aufenthalt seit 4 Jahren vorliegt | ja | ja |

AE= Aufenthalt NE=Niederlassungserlaubnis

Impressum:

Herausgeber

Caritasverband für den Kreis Mettmann e. V.

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 0

E-Mail: postfach@caritas-mettmann.de

Redaktion:

Christine Otte, Martin Sahler

Fachdienst Integration und Migration

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 60

E-Mail: fim@caritas-mettmann.de

Layout:

Helene Adolphs

Öffentlichkeitsarbeit

Johannes-Flintrop-Str. 19

40822 Mettmann

☎ 0 21 04 - 92 62 26

E-Mail: adolphs@caritas-mettmann.de

Quellennachweis:

Titelbild:

Originalfoto, KNA, Deutscher Caritasverband e. V.

Informationen:

http://einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersichten_ZuwGA-EG_Stand_September_2010.pdf

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1813.pdf

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

| | |
|------------------------|---|
| AsylverfG..... | Asylverfahrensgesetz |
| AsylbewerberLeistG... | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AufenthG..... | Aufenthalts- und Zuwanderungsgesetz |
| BaföG..... | Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| FreizügigkeitG/EU..... | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern |
| SGB II..... | Sozialgesetzbuch II - Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) |
| SGB III..... | Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld I und anderes) |
| SGB VIII..... | Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz |
| SGB XII..... | Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfegesetz (z.B. Grundsicherung im Alter) |
| UnterhaltsvorschussG.. | Unterhaltsvorschussgesetz |
| WoGG..... | Wohngeldgesetz |

Vervielfältigung und Nachdruck nur
mit Genehmigung des Herausgebers

Schutzgebühr: 2,50 Euro